SATZUNG
des Vereins für Krankenpflege und Soziale Dienste über die Errichtung und den Betrieb der Sozialstation Kernen im Remstal

vom 29. November 1989

Präambel: Die Arbeit des Vereins erfolgt mit diakonisch-caritativer Ausrichtung.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Verein für Krankenpflege und Soziale Dienste“ und ist Rechtsträger der „Sozialstation Kernen im Remstal“. Er hat seinen Sitz in Kernen im Remstal.

(2) Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen und führt die Bezeichnung „eingetragener Verein (e.V.)“.

§ 2
Zweck des Vereins

(1) Der Verein bietet mit seiner Sozialstation der Bevölkerung des Einzugsbereichs folgende ambulante pflegerische Dienste an:

- Krankenpflege
- Altenpflege
- Haus- und Familienpflege
- Nachbarschaftshilfe
- Essenszubringerdienst

Soweit es personell möglich ist und von den Hilfesuchenden gewünscht wird, erfolgt auch seelsorgerliche Betreuung in Zusammenarbeit mit den Kirchen.

(2) Nach Bedarf und Möglichkeiten werden weitere soziale Dienste angeboten. Dazu gehören insbesondere Gesundheitserziehung, Gesundheitsvor- und Nachsorge sowie Information über alle im sozialen Bereich anfallenden Fragen an Hilfesuchende. Auch Schulungen von Nachbarschafts- und Laienhelferinnen sind anzustreben.

(3) Der Verein dient mit seiner Sozialstation ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Innerhalb des Einzugsbereichs pflegt die Sozialstation die Zusammenarbeit mit den Kirchen, der Gemeinde, den Verbänden, der freien Wohlfahrtspflege und der Ärzteschaft.

§ 3
Mitgliedschaft und Jahresbeitrag

(1) Mitglieder des Vereins und somit der Sozialstation können alle Einwohner der Gemeinde Kernen im Remstal werden, die den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag, der am 1.Januar jeden Jahres zur Zahlung fällig ist, zahlen. Von der Mitgliedeschaft des Haushaltsvorstandes werden in bezug auf pflegerische betreuung und Kostenvegünstigung auch der Ehegatte und die im Haushalt lebenden Kinder erfaßt, für die Anspruch auf Kindergeld besteht.

Im Falle der Bedürftigkeit kann der Beitrag vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter ermäßigt oder erlassen werden.

(2) der Eintritt in den Verein ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eingang der schriftlichen Beitrittserklärung bei der Geschäftsstelle beim Bürgermeisteramt oder einem gewünschten späteren Termin. Beim Eintritt ist der volle Beitrag für das laufende Jahr zu zahlen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft während eines Kalenderjahrees erfolgt keine anteilige Beitragserstattung.

(4) Die Mitgliedschaft endet durch:

a) Austritt: Dieser muß spätestens am 30. September schriftlich auf 31. Dezember des laufenden Geschäftsjahres erklärt werden.

b) Ausschluß: Dieser kann vom Vorstand ausgesprochen werden, wenn das Mitglied den fälligen Jahresbeitrag oder die in Rechnung gestellten Gebühren nach Ablauf des Geschäftsjahres trotz Aufforderung nicht begleicht.

c) Wegzug: Gebühren entfallen ab dem nächsten Kalenderjahr

d) Tod, sofern kein Ehegatte im Haushalt lebt, auf den die Mitgliedschaft automatisch übergeht. Kinder (alle Kinder haben die Möglichkeit) eines verstorbenen Mitgliedes können innerhalb von drei Monaten erklären, die Mitgliedschaft zu übernehmen und müssen bei Inanspruchnahme der Dienste der Sozialstation für Gebührenermäßigung keine Wartezeit erbringen.

(5) Die Ausgeschiedenen haben kein Rechtsanspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4
Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich hat der Vorsitzende eine Mitgliederversammlung einzuberufen, in der u.a. der Jahesbericht und der Kassenbericht über das abgeschlossene Geschäftsjahr vorzulegen und der Geschäftsführer zu entlasten ist.

(2) Die Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes ihre Einberufung fordern.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Gemeinde. Dafür ist eine 14-tägige Frist einzuhalten.

(4) Jedes Vereinsmitglied ist in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder

gefaßt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(5) Die Mitgliederversammlung erläßt die Satzung und das Organisationsstatut für den Betrieb der Sozialstation. Ebenso beschließt sie über Kooperationen mit anderen Trägern ambulanter, pflegerischer Dienst. Eine Benutzungs- und Gebührenordnung wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung erlassen ggfs. geändert.

§ 5
Vereinsleitung

(1) Der Vorstand besteht aus

a) dem jeweiligen Bürgermeister,

b) 3 Mitgliedern des Gemeinderats,

c) dem Geschäftsführer,

d) einem Pfarrer der Katholischen Kirchengemeinde Kernen i.R.,

e) einem Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Rommelshausen

f) einem Pfarrer der Evangelischen Kirchengemeinde Stetten,

g) fünf Mitglieder, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf 5 Jahre gewählt werden, wobei 3 Mitglieder aus dem Ortsteil Rommelshausen und 2 Mitgleieder aus dem Ortsteil Stetten sein müssen.

Die Vorstandsmitglieder kraft Amtes können sich in ihrer Funktion durch Beauftragte vertreten lassen.

Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wird der Vorstand bis zur nächsten Wahl von der Mitgliederversammlung durch Zuwahl ergänzt.

Der Vorstand wählt aus dem Kreis der Pfarrer, die dem Vorstand angehören, den stellvertretenden Vorsitzenden. Ebenfalls beruft der Vorstand aus seiner Mitte einen Schriftführer.

Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden zusammen.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Beschlußfähigkeit liegt vor, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

An den Sitzungen des Vorstandes können die Pflegekräfte und die am Ort praktizierenden Ärzte mit beratender Stimme teilnehmen. Der Vorstand legt die grundsätzliche Arbeit des Vereins fest, gibt Anregungen und unterstützt die Arbeit der Pflegekräfte und des Geschäftsführers.

Er entscheidet über Personalanstellungen und Entlassungen und achtet dabei darauf, daß vorrangig Personal mit christlicher Grundeinstellung angestellt wird. Auch über Beförderungen hat der Vorstand entsprechend den Stellenplanes zu befinden.

(2) Vorsitz

a) Der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde ist kraft Amtes Vorsitzender des vereins. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn der vom Vorstand gewählte Stellvertreter.

b) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein in der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich und zeichnen mit Ihrem Namen rechtsverbindlich.

c) Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind nach außen einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der Vorsitzende verhindert ist.

§ 6
Geschäftsführung, Einsatzleitung und Rechnungswesen

(1) Die Aufgaben der Verwaltung werden von der Gemeinde Kernen im Remstal wahrgenommen. Hierzu zählen insbesondere die Vorbereitungen für die Personalanstellung oder Entlassungen sowie Beförderungen, der Einsatz des Personals, der Einzug der Mitgliedsbeiträge, Abrechnungen mit Krankenkassen und Patienten sowie Erstellung der Jahresrechnung. Die Buchführung kann innerhalb der Gemeinderechnung erfolgen.

(2) Das Geschäftsjahr richtet sich jeweils nach dem für die Gemeinde geltenden Rechnungsjahr.

(3) Die jährliche Rechnungsprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Prüfer.

(4) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Die Geschäftsstelle ist neben den Schwestern und den Einsatzleiterinnen der Nachbarschaftshilfe gegenüber den Hilfesuchenden, der Öffentlichkeit und den kommunalen und staatlichen Behörden die Anlauf- und Kontaktstelle für alle von der Sozialstation und evtl. Kooperationspartnern angebotenen und erfaßten Diensten.

§ 7
Leistungen und Finanzierung des Vereins

(1) Für die durch den verein erbrachten Leistungen werden Gebühren erhoben. Diese werden in einer Gebührenordnung festgelegt.

(2) Vereinsmitglieder erhalten

auf Gebühren für Pflegeleistungen ohne ärztliche Anordnung sowie auf Gebühren für Pflegehilfsmittel folgende Ermäßigungen auf die in der Gebührenordnung festgesetzten Beträge:

- wenn die Mitgliedschaft mind. 1 Jahr besteht 10 %
- wenn die Mitgliedschaft mind. 5 Jahre besteht 25 %

(3) Patienten die zur Pflege zu ihren Angehörigen nach Kernen kommen, erhalten bei sofortigem Eintritt in den Verein für Krankenpflege und Soziale Dienste Kernen im Remstal e.V. nach dem Zuzug dieselben Ermäßigungen wie Vereinsmitglieder. Voraussetzung dafür ist, dass bis zum Zuzug im bisherigen Wohnort eine Mitgliedschaft bei einer ähnlichen Organisation bestanden hat. Ein Nachweis dafür ist zu erbringen.

(4) Darüber hinausgehende Vorteile, Zuwendungen oder Gewinnanteile erhalten die Mitglieder nicht. Die

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Überschüsse werden künftigen Jahren gutgeschrieben. Etwaige Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

(5) Ergibt sich ein Abmangel, so ist dieser von der Gemeinde zu übernehmen.

(6) Die Kirche gewährt zur Finanzierung der Sozialstation gesondert auszuhandelnde Festbetragszuschüsse. Bei Ausdehnung der Arbeit, insbesondere bei Personalvermehrung ist ggf. neu über die Zuschüsse der Kirche zu verhandeln.

§ 8
Satzungsänderungen – Vereinsauflösung

(1) Für eine Satzungsänderung sind zwei Drittel der Stimmen der zur Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

(2) Zur Auflösung des Vereins ist mind. die Hälfte der Stimmen sämtlicher Mitglieder notwendig. Kommt bei der ersten Abstimmung diese Mehrheit der Gesamtheit der Mitglieder nicht zusatnde, so wird eine zweite Mitgliederversammlung einberufen, die dann mit zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder die Beschlüsse faßt.

(3) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall der vorstehend aufgeführten Zweckbestimmung des Vereins geht das vorhandene gesamte vermögen auf die bürgerliche gemeinde Kernen im Remstal über, die es zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 9
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Eintragung ins Vereinsregister gemäß des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 28. Juni 1982 in Kraft.

Sie wurde am 10.12.1987 sowie am 29.11.1989 geändert.

Gebührenordnung
E I a

des Vereins für Krankenpflege und Soziale Dienste über die Errichtung und den Betrieb der Sozialstation Kernen, Einzugsbereich Kernen

gem. § 7 der Satzung in der Fassung vom 29.11.1989

§ 1

Gebühren für Pflegemaßnahmen aufgrund von § 132 SBG V i.V.m. dem Rahmenvertrag vom 13.11.1990

1. Leistungsarten

1.1 Häusliche Krankenpflege anstelle oder zur Verkürzung eines Krankenhausaufenthalts umfasst Behandlungspflege, Grundpflege und/oder hauswirtschaftliche Versorgung (§ 37 Abs. 1 SGB V).

1.2 Häusliche Krankenpflege zur Sicherung des Ziels ärztlicher Behandlung umfasst Behandlungspflege (§ 37 Abs. 2 Satz 1 SGB V)

1.3 Häusliche Pflegehilfe für Schwerpflegebedürftige umfasst Grundpflege und hauswirtschaftliche Versorgung (§ 53 i.V.m. § 55 SBG V). Voraussetzung ist, dass ärztlich festgestellt wurde, dass in Folge von Krankheit jemand so hilflos ist, dass er den gewöhnlichen und regelmäßigen wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer in sehr hohem Maße einer Hilfe bedarf.

2. Leistungsbeschreibung

2.1 Behandlungspflege

Dazu zählen insbesondere folgende medizinische Hilfeleistungen aufgrund ärztlicher Anordnung:

- Verbandswechsel/Wundpflege
- Injektionen
- Katheterpflege/- wechsel
- Einlauf/Darmentleerung
- Spezielle Krankenbeobachtung/- überwachung
- Einreibungen/Wickel
- Medikamentenüberwachung/- verabreichung
- Bronchialtoilette/Trachealkanülenpflege
- Künstliche Ernährung
- Decubitusvorsorge/- behandlung
- Infusionen

2.2 Grundpflege

Dazu gehören insbesondere folgende Leistungen:

- Hilfe bei der Körperpflege
- Prophylaxen
- Hilfe bei Wäschewechsel/An-/Auskleiden
- Hilfe bei Ausscheidungen/Inkontienz
- Hilfe bei Nahrungsaufnahme
- Lagern/Betten/Umbetten
- Aktivierung/Mobilisation

2.3 Hauswirtschaftliche Versorgung

Als Teil der häuslichen Krankenpflege beinhaltet hauswirtschaftliche Arbeiten soweit sie auf die Versorgung des Versicherten, zum Beispiel im hygienischen Bereich (Leib- und Bettwäschewechsel) oder durch Zubereitung oder Aufbereitung von Mahlzeiten, gerichtet sind. Sie beinhaltet nicht die Weiterführung des Haushalts.

3. Gebühren

3.1 Die Gebühren entsprechen den jeweils gültigen Vereinbarungen zwischen den Kostenträgern und den Verbänden der Liga der freien Wohlfahrtspflege.

3.2 Bei Versicherten der Orts-, und Betriebs-, Innungskrankenkassen, der Ersatzkassen und der gesetzlichen Krankenkassen, die die Rahmenvereinbarungen anwenden, werden die Gebühren direkt von der Sozialstation mit dem zuständigen Krankenkassenträger abgerechnet. (Ziff. 3.2)

3.3 Die Gebühr entsteht mit Inanspruchnahme der Leistung der Sozialstation und wir 14 Tage nach Rechnungszustellung zur Zahlung fällig.

§ 2
Gebühren für Pflegeleistungen, die nicht von Sozialversicherungsträger übernommen werden

1. Leistungsarten

1.1 Häusliche Pflegehilfe für Schwerpflegebedürftige

ab dem 26. Einsatz im Kalendermonat. Dazu zählen die Grundpflegemaßnahmen nach § 1 Ziffer 2.2. Ab dem 26. Pflegeeinsatz im Kalendermonat wird Pro Einsatz eine Gebühr in Höhe von 12,- DM verrechnet.

1.2 Einfache Pflegemaßnahmen ohne ärztliche Anordnung

Dazu gehören insbesondere folgende Verrichtungen:

- Pflege, Körperpflege
- Vollbad, Reinigungsbad
- Teilbad: Armbad, Fußbad, Haarwäsche
- Duschen
- Gesundheitsberatung/Lebenshilfe
- Pflegeberatung, Anleitung, Kontrolle
- Begleitung Schwerkranker, Sterbender
- Vermittlung ergänzender Hilfe
- Begleitung Angehöriger

Gebühren werden pro angefangener halbe Stunde erhoben:

- bei Verrichtung im Zusammenhand mit einer Maßnahme nach § 1 Ziff. 1.2	6,- DM
- Verrichtung ohne gleichzeitige Maßnahme nach § 1 Ziff. 1.2	12,- DM

1.3 Außerordentliche Leistungen

Dazu gehören insbesondere folgende Verrichtungen:

- Heimdialyse
- Überwachung bei Infusionen
- Begleitung bei Krankentransport oder Arztbesuche (zwischen 20.00 Uhr und 7.00 Uhr)

Diese Leistungen können nur nach besonderer Vereinbarung erbracht werden. Gebühren werden wie nach Ziff. 1.2 erhoben.

§ 3
Gebühren für Pflegehilfsmittel

1.1 Krankenbetten

Pro angefangenem Monat werden 30,- DM erhoben.

1.2 Größere Pflegemittel

- Krankenheber
- Krankenstuhl
- Inhalierapparat

- Matratze (wenn nicht gleichzeitig ein Bett ausgeliehen wird)
- Bettgalagen (wenn nicht gleichzeitig ein Bett ausgeliehen wird)

Pro angefangenem Monat werden 10,- DM je ausgeliehenem Gegenstand erhoben.

1.3 Kleinere Pflegehilfsmittel

- Bettschüssel
- Bettbrett
- Gehilfen
- Wasserkissen
- Schaumstoffring
- Gummiunterlage u.ä.

Pro angefangenem Monat werden 5,- DM je ausgeliehenem Gegenstand erhoben.

1.4 Reinigungsgebühren

Für schlecht oder nicht gereinigte Pflegehilfsmittel werden die Reinigunskosten in Rechnung gestellt

§ 4
Gebühren für eine Haushaltshilfe nach § 38 SGB V i.V. mit § 132 SGB V

1.1 Die Gebühren für Einsätze bis zu 8 Stunden am Tag werden entsprechend den jeweils gültigen Vereinbarungen mit den Kostenträgern erhoben.

1.2 Erfolgt ein längerer Einsatz als 8 Stunden am Tag, so wird für den Einsatz jeder weiteren angefangenen Stunde der ausgehandelten jeweils gültige Stundensatz erhoben.

§ 5
Gebühren für Nachbarschaftshilfe und Zivildiensteinsätze (ohne Kassengenehmigung)

Je nach Einsatzart wird im voraus eine Stundenvergütung zwischen 10,- DM und 15,- DM vereinbart.

§ 6
Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

1.1 Die Gebühr entsteht mit Inanspruchnahe der Leistung der Sozialstation.

1.2 Die Abrechnung der Leistungen erfolgt nach Ende der Leistungserbringung. Bei längeren Einsätzen kann eine Abrechnung am Ende eines Quartals für das vorangegangene Quartal vorgenommen werden, Leistungen nach § 5 können nach Ende eines Monats für den vorangegangenen Monat in rechnung gestellt werden. Rechnungen werden 14 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

1.3 Abrechnungen werden mit Hilfesuchenden oder ersatzweise deren Hinterbliebenen in Rechnung gestellt, Abrechnungen nach § 1 können gemäß § 1 Ziff. 3 direkt dem Krankenkassenträger in rechnung gestellt werden.

§ 7
Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am 1. Januar 1992 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 29. November 1989 außer Kraft.